

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 56/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elisabeth A. [REDACTED] geb. L. [REDACTED],
[REDACTED], U. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Znaei, Zorn, Henkel und Fuqua

in der Sitzung vom 7. Januar 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 11. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 12. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
anlagengebührenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf
einer tatrichterlichen Würdigung, die keine Rechtsfrage
von grundsätzlicher Bedeutung, auch keine solche Frage
verfahrensrechtlicher Art aufwirft.

Das Berufungsgericht hat sich nicht davon zu Über-
zeugen vermocht, daß ein Ursachenzusammenhang zwischen
den Krankheiten, insbesondere dem Magenleiden, und den
Verfolgungseinflüssen wahrscheinlich ist. Es ist dabei
den im Berufungsverfahren eingeholten Gutachten des Sach-

- 3 -

verständigen Prof. Dr. Franken gefolgt und hat entgegen dem Antrag der Klägerin davon abgesehen, ein weiteres Gutachten zu erheben.

Die Beschwerde ist der Auffassung, der Berufungsrichter habe die Aufzählungspflicht verletzt. Damit läßt sich die Zulassung der Revision nicht erreichen.

Ob der Tatrichter eines im Rechtsstreit angeforderten Sachverständigengutachten folgen kann oder nicht, ist eine Frage der Beweiswürdigung, die nicht in den Prüfungsbereich des Revisionsorgans fällt (BGH Rzw 1969, 130 Nr. 10). Es kann seiner Entscheidung die Ansicht eines medizinischen Sachverständigen auch dann zugrundelegen, wenn die von dem Sachverständigen beurteilten Fragen von anderen Sachverständigen anders gesehen werden (BGH Rzw 1967, 546 Nr. 11). Die Frage, ob das Tatschengericht ein weiteres ärztliches Gutachten einholen will, liegt auf tatsächlichen Gebiet; die Entscheidung darüber steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen (BGH Rzw 1967, 376 Nr. 27).

Die verfahrensrechtlichen Angriffe der Beschwerde betreffen keine Fragen, deren Bedeutung über den Einzelfall hinausreicht. Das Berufungsgericht ist auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen. Das wäre nur dann der Fall, wenn es die Vorschrift des § 176 Abs. 1 BGG anders ausgelegt hätte, als dies in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (z.B. Rzw 1981, 132 Nr. 21) geschehen ist, und wenn das Urteil auf dieser Abweichung beruht (BGH Rzw 1967, 261 Nr. 33). Eine derartige abweichende Auslegung liegt dem Berufungsurteil jedoch nicht zugrunde.



Da auch im übrigen keinen der in § 212 Abs. 3 BAO an-
gesprochenen Sachverhalte vorliegt, ist die Beschwerde
unbegründet und wird zurückgewiesen.

Ma.

Henkel